

senschaften und der Produktionsgenossenschaften des Handwerks, wenn die Ansprüche auf Grund des Gesetzes zur Regelung des innerdeutschen Zahlungsverkehrs bei der Deutschen Notenbank angemeldet sind.

3) Bei Forderungen der in Liquidation befindlichen landwirtschaftlichen Genossenschaften endet die Verjährungsfrist ebenfalls nicht vor dem 31. Dezember 1953.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.
Berlin, den 27. November 1952.

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik
Der Ministerpräsident Minister der Justiz
Grotewohl. Fechner."

(Gesetzblatt Nr. 167 vom 1.12.1952).

DOKUMENT 53

(SOWJET ZONE DEUTSCHLANDS)

„Verordnung über die Verlängerung von Verjährungsfristen von 17. Dezember 1953.

§ 1

Die Verjährung der in der Verordnung vom 27. November 1952 über die Verlängerung der Verjährungsfristen (Bl. S. 1252) auf geführten Ansprüche endet nicht vor dem 3. Dezember 1954.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.
Berlin, den 17. Dezember 1953.

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik
Der Ministerpräsident Ministerium der Justiz
gez. Ulbricht i.V. Dr. Toeplitz
Stellvertreter Staatssekretär,
der Ministerpräsidenten.

DOKUMENT 54

(TSCHECHOSLOWAKEI)

„§ 251 Zivilgesetzbuch.

(Gesetzblatt Nr. 134 vom 29. Dezember 1953, S. 1311).

Wenn es die Erfordernisse der Wirtschaftsplanung verlangen, so können die dafür bestimmte Organe die Verpflichtungen aus den für die Erfüllung des einheitlichen Wirtschaftsplanes wichtigen Rechtsverhältnissen abändern.

§ 298 Zivilgesetzbuch.

Wenn es die Erfordernisse des Wirtschaftsplanes verlangen, so können die dafür bestimmten Organe die Verpflichtungen aus den für die Erfüllung des einheitlichen Wirtschaftsplanes wichtigen Rechtsverhältnissen aufheben.

Das Stadtgericht von Berlin — Ost entschied, dass eine an sich berechnete Provisionsforderung deswegen sittenwidrig und daher abzuweisen ist, weil die vertraglich festgelegte Provision „das Volkseigentum schädigt“. Vertragliche Verpflichtungen brauchen also nicht erfüllt zu werden, wenn linientreue Richter feststellen: „Die Forderung ist zu hoch, sie schädigt die volkseigene Wirtschaft“.